

Nationalrat  
Conseil national  
Consiglio nazionale  
Cussegl naziunal



## 24.302 s Kt. Iv. SO. Keine kantonsübergreifenden Vorhaben ohne Mitsprache

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 23. Juni 2025

---

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2025 die vom Kanton Solothurn am 21. Februar 2024 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft. Der Ständerat hatte der Initiative am 5. März 2025 keine Folge gegeben.

Die Standesinitiative verlangt, dass die Bundesversammlung die Mitsprache der Nachbarkantone bei wichtigen überkantonalen Vorhaben sicherstellt, indem auf Verlangen eines betroffenen Nachbarkantons zwingend ein Richtplanverfahren einzuleiten ist.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Müller-Altermatt, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Pult, Schlatter, Sutter) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Egger Mike (d)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Christian Imark

### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. November 2023 (RRB Nr. 2023/1867), beschliesst:

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten.  
Die Bundesversammlung wird aufgefordert, das Raumplanungsgesetz und/oder das Umweltschutzgesetz so anzupassen, dass bei Vorhaben mit gewichtigen kantonsübergreifenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Verlangen eines Nachbarkantons ein kantonales Richtplanverfahren durchgeführt werden muss.

### 1.2 Begründung

Nach Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits heute einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Die Auslegung dieser Bestimmung bleibt weitgehend den Kantonen überlassen. Gemäss einem im Jahr 2020 erschienenen Bericht «Umgang mit Grossvorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 RPG im Richtplan» führen die unterschiedlichen Zuständigkeiten für den Richtplan, die unterschiedliche Einbettung in die politischen und verwaltungstechnischen Prozesse sowie das unterschiedliche Planungsverständnis in den Kantonen naturgemäss zu Unterschieden in Form und Inhalt der Richtpläne. Das eidgenössische RPG fordert zwar gewisse Mindestinhalte. Daneben sind die Kantone aber frei, welche Themen sie in den Richtplan aufnehmen und mit welcher Tiefe. Dies kann dazu führen, dass Kantone von unterschiedlicher Grösse oder unterschiedlichen Planungssystemen (z.B. regionalen Richtplänen) die Schwelle für vergleichbare Vorhaben sehr unterschiedlich auslegen.

So definiert der Kanton Solothurn verkehrsintensive Anlagen bei täglich 1500 Personenwagenfahrten (Publikumsverkehrsintensität) oder 400 Fahrten von Last- und Lieferwagen (Güterverkehrsintensität). Der angrenzende Kanton Bern seinerseits unterscheidet nicht zwischen Fahrzeugtypen und beurteilt nach Art. 91a BauV Anlagen erst ab 2000 Fahrten als verkehrsintensiv und sieht überdies erst ab 5000 Fahrten einen Eintrag im kantonalen Richtplan vor. Nach diesem beispielhaften Vergleich bleibt zu erwähnen, dass die Handhabung in Jedem Kanton wieder etwas anders ist. Als Folge der föderalen Struktur der Staatsebenen und der kantonseigenen Beurteilung der Verkehrsintensität lassen sich die erheblichen Unterschiede erklären. Sie finden ihre Grenze allerdings dort, wo Projekte kantonsübergreifend werden und damit einhergehend etliche Schwierigkeiten entstehen.

Bei Logistikvorhaben, welche beispielsweise nicht in unmittelbarer Nähe von Nationalstrassen realisiert werden, wird der Verkehr einer solchen Anlage häufig durch andere Kantone und Gemeinden geleitet. Den betroffenen Behörden bleibt oftmals nur der Rechtsweg, obschon die Auswirkungen als sehr gross zu bezeichnen sind.

Deshalb müssen aus Sicht der Auftraggeber die Kantone, in welchen solche Vorhaben geplant werden, sicherstellen, dass die Nachbarkantone, welche von einem solchen Vorhaben betroffen sind, die Gelegenheit erhalten, in einem eigenen kantonalen Richtplanverfahren eine eigene Interessensabwägung vorzunehmen. Die Möglichkeit eines einzelnen gemeinsamen Richtplanverfahrens soll bestehen. Dabei muss jeweils die tiefste Messlatte zur Anwendung kommen, welche in den betroffenen Nachbarkantonen besteht. Im Konfliktfall soll eine Entscheidung im Rahmen des Richtplan-Genehmigungsverfahrens des Bundes getroffen werden können.

Der Kanton Solothurn ist mit seiner zentralen Lage entlang der nationalen Hauptverkehrsachsen und der verzettelten Gebietsform sowie der engen Verflechtung in besonderem Masse von Vorhaben



anderer Kantone betroffen, ohne dass er selbst wesentlichen Einfluss darauf nehmen könnte. Dies betrifft nicht nur Logistik-Vorhaben, sondern beispielsweise auch Windkraft-Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energie oder grosse Einkaufs- oder Freizeitcenter. Die Anpassung liegt im Interesse aller Kantone, damit ihr eigenes Territorialgebiet nicht von anderen Kantonen prädisponiert wird. Diese konkreten Anforderungen an die grenzüberschreitende Planung gilt es im Raumplanungsgesetz und/oder dem Umweltschutzgesetz des Bundes zu verankern.

## 2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat der Standesinitiative am 5. März 2025 ohne Gegenstimme keine Folge gegeben.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt, dass der Kanton Solothurn aufgrund seiner geografischen Charakteristik mit einer Vielzahl von raumplanerischen Herausforderungen konfrontiert ist. Sowohl auf eigenem Kantonsgebiet wie in der Nachbarschaft mit vielen Kantonen konkurrenzieren unterschiedliche Interessensansprüche bei der Raumplanung.

Das Mittelland ist von einer dichten Nutzung geprägt. Das Raumplanungsgesetz legt fest, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen (Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz RPG). Die Kantone arbeiten mit dem Bund und den Nachbarkantonen zusammen (Art. 7 RPG). Kommt keine Einigung zustande, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden, kann unter der Aufsicht des Bundesrates ein Bereinigungsverfahren verlangt werden (Art. 12 RPG).

Die Kommissionsmehrheit stellt fest, das Raumplanungsrecht sehe bereist angemessene und nutzbringende Verfahren vor, damit bei Interessen im Konflikt die Ansprüche der Nachbarkantone in ausreichendem Masse berücksichtigt werden. Vor der Prüfung und Genehmigung von Richtplänen würden die Nachbarkantone vom Bund immer angehört, bestätigt die Verwaltung. Die Möglichkeit, für raumwirksame Vorhaben unterschiedliche Schwellenwerte vorzusehen, sei durchaus richtig, da der Richtplan ein Instrument des Kantons sei und den spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen soll. Vor diesem Hintergrund sieht die Mehrheit der Kommission keinen Handlungsbedarf und stimmt dem Beschluss des Ständerates zu, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit räumt ein, dass die Rechtsgrundlagen bereits ein Verfahren vorsehen, mit dem bei unterschiedlichen Interessen von Nachbarkantonen eine Einigung erzielt werden soll. Dennoch stört sie sich am Umstand der unterschiedlichen Schwellenwerte in den Kantonen für raumwirksame Vorhaben. Das Verfahren im Raumplanungsrecht für die Koordination bei der Richtplanung über die Kantonsgrenzen hinweg weise hier einen blinden Fleck auf. Sie beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.